66. Welches Gericht entscheidet, wenn ein Gericht in der Ostmark eine Bormundschaftssache gemäß § 111 österr. Jurisdiktionsnorm an ein Gericht des Altreiches überträgt, dieses aber die Abernahme der Sache ablehnt?

Osterreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (Osterr. RGBI. S. 333) — JN. — § 111. Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Osterreich vom 5. Februar 1927 (RGBI. II S. 511). FGG. § 46.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 1. Juni 1939 in einer Vormundschaftssache. VIII GB 21/39.

Mit Beschluß vom 14. Dezember 1938 hat das als Vormundsschaftsgericht für den minderjährigen Ernst S. berusene Amtsgericht in Wien-Hiezing gemäß § 111 JR. seine Zuständigkeit mit Küchicht auf den Ausenthalt des Winderjährigen dem Amtsgericht in Wünchen übertragen. Da dieses Gericht die Übernahme der Vormundschaft ablehnte, hat das Amtsgericht in Wien-Hiezing die Akten zur Genehmigung der Übertragung im Sinne des § 111 Abs. 3 JR. dem Reichsgerichte vorgelegt. Das Reichsgericht hat eine Entscheidung abgelehnt und die Akten an das Oberlandesgericht München geleitet aus folgenden

Grünben:

Die Genehmigung einer Übertragung nach § 111 Abs. 3 JR. kommt für das Verhältnis zwischen Österreich und dem übrigen

Deutschen Reiche seit dem Inkrafttreten des Vormundschaftsabkommens nicht mehr in Betracht. Nach Art. 2 dieses Abkommens sind die österreichischen Vormundschaftsgerichte besugt, die Weiterführung einer dei ihnen anhängigen Vormundschaftssache durch ein deutsches Gericht selbständig zu veranlassen.

Die zwischen dem Deutschen Reich und der Republik oder dem Bundesstaat Osterreich geschlossenen Abkommen sind zwar mit dem Ende der Staatspersönlichkeit Osterreichs als zwischenstaatliche Verträge erloschen. Soweit durch sie aber eine Erleichkerung des Rechtsderkehrs herbeigeführt werden sollte, müssen ihre Bestimmungen weiter angewendet werden. Denn mit der Schaffung Großbeutschlands können die Rechtsdeziehungen zwischen Osterreich und dem Altreich nur vertieft und erweitert, nicht aber erschwert worden sein. Darum müssen auch die Bestimmungen des Vormundschaftsabkommens sür den Rechtsverkehr maßgebend bleiben (AV. des RJM. vom 6. April 1938, Deutsche Justiz S. 532). Die Ubertragung einer Vormundschaftslache von einem Gericht der Ostmark auf ein Gericht des Altzeiches bedarf daher auch derzeit keiner Genehmigung durch das Altreich.

Beigerte sich das deutsche oder ein anderes ausländisches Gericht, die Bormundschaftssache zu übernehmen, so war dem Obersten Gerichtshof in Wien eine Abhilse dagegen weder nach dem Vormundschaftsabkommen vom 5. Februar 1927 noch im Bege der Delegation nach § 31 JN. möglich. In keiner anderen Rechtslage befindet sich nunmehr das Reichsgericht, auf das nach § 2 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (RGC. I S. 358) die Juständigkeiten des Obersten Gerichtshofes übergegangen sind und das auch nach den Rechtsvorschriften des Altreichs zum Einschreiten nicht berufen ist. Die Frage, ob das Amtsgericht München die Übernahme der Vormundschaftssache mit Recht abgelehnt hat, ist vielmehr von der in § 46 FGG. in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 23. März 1936 (RGC. I S. 251) bezeichneten Stelle zu beantworten. Die Akten sind daher dem Oberlandesgericht in München zur weiteren Veranlassung zu übersenden.